



Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern • 19048 Schwerin

Oberste Landesbehörden

Landkreise Kreisfreie und große kreisangehörige Städte

- nur per E-Mail -

Bearbeiter: Herr RA Tino Rosenbaum

Telefon: +49 385 588 2164
Telefax: +49 385 588482 2164

E-Mail: tino.rosenbaum@im.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: 0311-30000-2017/013-022

Schwerin, 8. Juli 2021

Regelungen zur Gewährung von Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung zur Sicherstellung der Pflege und Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen

hier: Vorgriffsregelung auf die zu erwartende (erneute) Änderung der Sonderurlaubsverordnung des Bundes (SUrIV)

Mein Rundschreiben II 160-0311-30000-2017/013-018 vom 21. April 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den Beamtenbereich sind Regelungen zur Gewährung von Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung zur Sicherstellung der Pflege und Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen zuletzt mit dem o.g. Rundschreiben vom 21. April 2021 bekannt gegeben worden. Das Rundschreiben wird aufgehoben und durch dieses ersetzt. Neuerungen werden in der vorliegenden Neufassung durch Randstriche kenntlich gemacht.

Aufgrund des Gesetzes für ein Zukunftsprogramm Krankenhäuser (Krankenhauszukunftsgesetz - KHZG) erfolgte im Rundschreiben vom 24. November 2020 die Umsetzung pandemiebedingter Vorschriften aus dem Pflegezeitgesetz (PflegeZG), in dem eine bis zum 31. Dezember 2020 befristete Vorgriffsregelung auf die zu erwartende Änderung der SUrlV erlassen wurde.

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege (Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz – GPVG) wurde der Zeitraum für die Akutpflege für pflegebedürftige Angehörige bis zum 31. März 2021 verlängert. Diese Änderung wurden mit Rundschreiben vom 22. Dezember 2020 umgesetzt.

Mit dem Gesetz zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) wurden die Regelungen betreffend die Sicherstellung der Pflege und Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen nach dem PflegeZG erneut - bis zum 30. Juni 2021 - verlängert. Diese Änderung wurde mit dem o.g. Rundschreiben vom 21. April 2021 umgesetzt.

Mit Inkrafttreten des Kitafinanzhilfenänderungsgesetzes zum 30. Juni 2021 (BGBl. I, S. 2020) wurde § 9 PflegeZG (nochmals) mit Wirkung zum 30. Juni 2021 dahingehend angepasst, dass in

Hausanschrift: Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern Arsenal am Pfaffenteich Alexandrinenstraße 1 · 19055 Schwerin

Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern 19048 Schwerin

Postanschrift:

Telefon: +49 385 5880 Telefax: +49 385 588-2972

E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de Internet:www.im.mv-regierung.de

Fällen, in denen für nahe Angehörige in akuten Pflegesituationen die Pflege sichergestellt oder organisiert werden muss, das Recht bis zu 20 Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben bis zum 31. Dezember 2021 verlängert wird. Diese Änderung wird mit diesem Rundschreiben umgesetzt.

Im Einzelnen:

Mit dem Inkrafttreten des Krankenhauszukunftsgesetzes am 29. Oktober 2020 erfolgte eine Änderung des § 9 PflegeZG dahingehend, dass in Fällen, in denen für nahe Angehörige in akuten Pflegesituationen die Pflege sichergestellt oder organisiert werden muss, eine Freistellung von der Arbeit bis zu 20 Arbeitstage zu gewähren ist und gem. § 150 Absatz 5d des Elften Sozialgesetzbuches (SGB XI) ein Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld von bis zu 20 Arbeitstagen besteht, wenn die akute Pflegesituation auf Grund der COVID-19-Pandemie aufgetreten ist. Mit Inkrafttreten des Kitafinanzhilfenänderungsgesetzes am 30. Juni 2021 wurde § 9 PflegeZG (nochmals) dahingehend angepasst, dass in Fällen, in denen für nahe Angehörige in akuten Pflegesituationen die Pflege sichergestellt oder organisiert werden muss, das Recht bis zu 20 Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben bis zum 31. Dezember 2021 verlängert wird.

Mit Artikel 1 Nummer 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Sonderurlaubsverordnung vom 3. Juni 2021, BGBI. I, S. 1367, wurde die Regelung des § 9 PflegeZG durch Einfügung eines § 21 Absatz 1 Nummer 6a SUrlV für die Beamtinnen und Beamte des Bundes umgesetzt. Die mit dem Kitafinanzhilfenänderungsgesetz umgesetzte Verlängerung des Anspruchszeitraumes bis zum 31. Dezember 2021 wird nach Angaben des BMI zeitnah durch eine (erneute) Anpassung des § 21 Absatz 1 Nummer 6a SUrlV erfolgen.

In Mecklenburg-Vorpommern findet gemäß §§ 68 Absatz 2 i.V.m. 118 des Landesbeamtengesetzes die SUrlV Anwendung. Da die (erneute) Änderung der Verordnung aussteht, erfolgt mit diesem Rundschreiben eine sogenannte Vorgriffsregelung.

Unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen ist ab dem 1. November 2020 befristet bis zum 31. Dezember 2021 Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung in Höhe von bis zu 20 | Arbeitstagen zu gewähren:

- Vorliegen einer akut auftretenden Pflegesituation eines pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne des § 7 Absatz 3 des PflegeZG auf Grund der COVID-19-Pandemie,
- für den pflegebedürftigen Angehörigen ist eine bedarfsgerechte häusliche Pflege sicherzustellen oder zu organisieren und
- die Pflege kann nicht anderweitig gewährleistet werden.

Es werden folgende Hinweise gegeben:

- Es wird vermutet, dass die akute Pflegesituation pandemiebedingt besteht.
- Ist bereits Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung gemäß § 22 Absatz 2 SUrIV (vgl. Ziffer II.8 der Fünften Ergänzung zu den Hinweisen der AL1-Konferenz zu dienst- und tarifrechtlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus vom 29. Oktober 2020) wegen der Schließung einer voll- oder teilstationären Pflegeeinrichtung bzw. dem Ausfall eines ambulanten Pflegedienstes in Anspruch genommen worden, so reduzieren sich die nach dieser Vorgriffsregelung zur Verfügung stehenden Sonderurlaubstage entsprechend.

Da nach der Gesetzesbegründung mit § 9 PflegeZG auch Fälle von Schließungen von Pflegeeinrichtungen umfasst sind, wird die mit der Fünften Ergänzung zu den Hinweisen der AL1-Konferenz vom 29. Oktober 2020 durch das Ministerium für Inneres und Europa erklärte Zustimmung zur Gewährung von Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge in Höhe von bis zu sechs Arbeitstagen (bei einer Fünf-Tage-Woche) zur Betreuung eines nahen Angehörigen i. S. d. § 7 Absatz 3 PflegeZG in Fällen der tatsächlichen Schließung einer voll- oder teilstationären Pflegeeinrichtung bzw. eines Ausfalls des ambulanten Pflegedienstes in Reaktion auf die Ausbreitung von COVID-19 aufgehoben. Bereits nach § 22 Absatz 2 SUrIV gewährter Sonderurlaub wird auf Sonderurlaub, der nach der obigen Regelung gewährt wird, angerechnet.

Die Landräte werden in ihrer Eigenschaft als untere Rechtsaufsichtsbehörde gebeten, dieses Schreiben den Amtsvorstehern und Bürgermeistern der amtsfreien Gemeinden zur Kenntnis weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

gez. Frank Niehörster